



Ergänzende Kindertagespflege Ratgeber für Betreuungspersonen

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung

Redaktion

Evelyn Kubsch
evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de

Gestaltung

SenBJF

Fotos

Frauke Zeisler
Nicole Bittner
Depositphotos/Kobyakov (Seite 4)
Depositphotos/djedzura (Seite 6)
Depositphotos/Levranii (Seite 10)
Depositphotos/Reanas (Seite 18)

Druck

Bonifatius GmbH
Druck - Buch - Verlag
Karl-Schurz-Str. 26, 33100 Paderborn

Auflage

2 000, Dezember 2016

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Berlin bietet Eltern viele qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsmöglichkeiten und schafft damit die Voraussetzung, familiäre und berufliche Interessen miteinander zu vereinbaren. Für einige Eltern, insbesondere wenn sie ihr Kind allein erziehen, kann es jedoch schwierig sein, ihre Arbeitssituation und die Kinderbetreuung in Einklang zu bringen. Wenn die Arbeitszeiten beispielsweise am späten Nachmittag, in der Nacht oder am Wochenende liegen, ist eine Betreuung der Kinder in der Kita, in der Kindertagespflege oder in der Schule meistens nicht möglich.

Eltern können das Angebot der ergänzenden Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn ihre Arbeits- oder Ausbildungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten der regulären Betreuungsangebote liegen. Die ergänzende Kindertagespflege wird von qualifizierten Betreuungspersonen übernommen.

Wenn Sie Interesse an einer solchen Tätigkeit haben, finden Sie in dieser Broschüre wichtige Informationen.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres



Inhalt

Betreuung zu jeder Zeit	4
Ihr Weg in die Tätigkeit als Betreuungsperson	6
Die Qualifizierung „Kindertagespflege Basic“	10
Recht und Finanzen	18
In zehn Schritten in die ergänzende Kindertagespflege	24



Betreuung zu jeder Zeit

Es gibt für Eltern viele Möglichkeiten, ihr Kind betreuen zu lassen. Wenn die regulären Angebote wie Kita, Kindertagespflege oder ergänzende Förderung und Betreuung in der Schule (Hort) nicht ausreichen, kann die ergänzende Kindertagespflege den Eltern ermöglichen, ihren Beruf auch zu außergewöhnlichen Tageszeiten auszuüben.

Ergänzende Kindertagespflege können Eltern in Anspruch nehmen, deren Kind bereits in einer regulären Form betreut wird. Voraussetzung ist, dass die Arbeits- oder Ausbildungszeiten regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der regulären Betreuung liegen.

Früh, abends oder in der Nacht

Die Betreuung, die ergänzend in Anspruch genommen wird, liegt in der Zeit, in der die Betreuungseinrichtung geschlossen ist. Wenn zum Beispiel ein Vater im Schichtdienst arbeitet, kann er frühmorgens, am späten Nachmittag oder abends auf die Unterstützung einer Betreuungsperson angewiesen sein. Entsprechend kann die ergänzende Betreuung auch nachts, an Feiertagen oder am Wochenende erfolgen, wenn dies wegen der ungünstigen Arbeitszeiten notwendig ist.

Betreuungsangebote für Kinder

Kindertagesstätten (Kita)

sind Einrichtungen, in denen die Kinder tagsüber gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden.

Kindertagespflege

ist eine Alternative zur Kita, wo die Kinder in einer kleinen Gruppe von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater in deren Räumen betreut werden.

Ergänzende Förderung und Betreuung

ist die Zeit, die die Schulkinder nach dem Unterricht in der Schule bleiben und dort gefördert und betreut werden. Früher wurde dieses Angebot „Hort“ genannt.

Ergänzende Kindertagespflege

ist ein Angebot zur Betreuung von Kindern außerhalb der Öffnungszeiten der regulären Angebote, wenn dies aufgrund der Arbeitssituation der Eltern erforderlich ist. Sie kann von geeigneten Bekannten der Eltern oder von anderen qualifizierten Personen übernommen werden und findet oft am frühen Morgen, am späten Nachmittag, am Abend oder in der Nacht statt.

Bei Ihnen oder in der Wohnung der Eltern

Grundsätzlich findet die ergänzende Kindertagespflege in der Wohnung der Betreuungsperson statt. Viele Eltern wünschen sich aber, dass ihre Kinder im eigenen Haushalt betreut werden, vor allem frühmorgens, abends oder nachts. In diesem Fall werden die Kinder häufig morgens von der Betreuungsperson in die Kita gebracht bzw. von dort abgeholt, verbringen mit ihr noch ein wenig Zeit draußen, zum Beispiel auf dem Spielplatz, und gehen danach gemeinsam in die elterliche Wohnung.

Die Bezahlung für die ergänzende Kindertagespflege

Die Eltern schließen mit dem Jugendamt einen Betreuungsvertrag ab, in dem vereinbart wird, wie viele Stunden das Kind ergänzend betreut wird. Das Jugendamt bezahlt die Betreuungsperson. Für viele Eltern ist die ergänzende Betreuung kostenfrei – im Jahr 2017 in den letzten fünf Jahren vor Schulbeginn, ab 2018 für alle Jahrgänge vor der Schule. Ansonsten beteiligen sich die Eltern an den Kosten anhand ihres Einkommens und des Betreuungsumfanges und zahlen die Kostenbeteiligung an das Jugendamt. Zwischen Eltern und Betreuungsperson gibt es keinen direkten Zahlungsverkehr.



Ihr Weg in die Tätigkeit als Betreuungsperson

Die ergänzende Kindertagespflege kann von Frauen und Männern ausgeübt werden, unabhängig davon, ob sie eine pädagogische Ausbildung haben.

Die persönlichen Voraussetzungen

Bevor Sie als Betreuungsperson in der ergänzenden Kindertagespflege tätig werden können, muss Ihre Eignung für die Tätigkeit vom Jugendamt festgestellt werden. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Betreuung stattfinden wird, das heißt

- der Bezirk, in dem die Eltern wohnen, wenn Sie im Haushalt der Eltern betreuen oder
- der Bezirk, in dem sich Ihre Betreuungsräume befinden.

Wichtig ist, dass Sie

- Freude am Umgang mit Kindern haben,
- bereit sind, mit den Eltern des Kindes und dem Jugendamt eng zusammenzuarbeiten,
- vertrauenswürdig und verlässlich sind,
- offen und einfühlsam sind,
- in der Lage sind, individuell und sensibel auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen,
- die Anforderungen Ihrer eigenen Familie und vielleicht die Ihrer eigentlichen Berufstätigkeit mit den Anforderungen der Tätigkeit als Betreuungsperson in Einklang bringen können,
- körperlich und seelisch belastbar sind und dies durch ein **Gesundheitsattest** belegen können,
- mindestens die Berufsbildungsreife, einen Hauptschulabschluss oder einen Berufsabschluss nachweisen können,
- keine Einträge im **erweiterten Führungszeugnis** haben,
- volljährig sind,
- eine Qualifizierung „Kindertagespflege Basic“ vorher absolviert haben.

Nachdem das Jugendamt Ihre Eignung überprüft hat, erteilt es eine Pflegeerlaubnis für fünf Jahre. Für die ergänzende Kindertagespflege brauchen Sie eine Pflegeerlaubnis allerdings nur dann, wenn Sie Kinder in Ihren Räumlichkeiten oder anderen Räumen als der elterlichen Wohnung betreuen wollen. Sie dürften höchstens drei Kinder ergänzend betreuen. Rechtsgrundlage ist § 43 Abs. 1 SGB VIII.

Die Kinder können Geschwisterkinder sein, Sie können aber auch Kinder verschiedener Familien betreuen. Wohnen die Kinder in unterschiedlichen Bezirken, müssen die Jugendämter der jeweiligen Bezirke informiert werden. Eine weitere Eignungsprüfung ist nicht notwendig.

Die räumlichen Voraussetzungen

Betreuen Sie nur Kinder in der elterlichen Wohnung, werden die Räume nicht durch das Jugendamt kontrolliert. Betreuen Sie allerdings auch familienfremde Kinder in diesen Räumen oder betreuen Sie Kinder in Ihren eigenen oder anderen Räumen, so werden diese von der Fachberatung des Jugendamtes kontrolliert. Betreuungsräume sind dann geeignet, wenn sie

- ausreichend groß sind, um Bewegung, Ruhe, Spiel, Beschäftigung, Körper- und Gesundheitspflege zu ermöglichen,
- taghell, rauchfrei, belüftbar, beheizbar, mit Rauchmeldern ausgestattet sind sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten.

Das Gesundheitsattest

Das ärztliche Attest gibt Auskunft über Ihren Gesundheitszustand. Es soll sichergestellt werden, dass Sie keine Erkrankungen haben, die dem Wohl des Kindes schaden könnten (zum Beispiel Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen). Ein Arzt muss bescheinigen, dass Sie in der Lage sind, die Anforderungen der Tätigkeit zu bewältigen.

Das erweiterte Führungszeugnis

Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses können Sie bei den Berliner Bürgerämtern beantragen. Dem Antrag fügen Sie eine schriftliche Aufforderung des Jugendamtes bei, welche Sie im Rahmen des Eignungsgesprächs erhalten.

Die Vermittlung

Für die Vermittlung und Beratung von Betreuungspersonen ist in ganz Berlin das Jugendamt und MoKiS, der mobile Kinderbetreuungsservice, zuständig. Sobald durch das Jugendamt festgestellt wurde, dass Sie für die Tätigkeit geeignet sind, werden Ihre Kontaktdaten und Angaben darüber, wann und wo Sie Kinder betreuen möchten, bei MoKiS gespeichert. Im Anschluss kann die Vermittlung beginnen.

Im Zuge der Vermittlung reicht MoKiS Ihre Kontaktdaten an interessierte Eltern weiter, damit diese Kontakt zu Ihnen aufnehmen können.

Wünschenswert im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist, dass sich die Betreuungsperson und die Familie sympathisch sind und ähnliche Vorstellungen im Umgang mit Kindern haben.

Ist das nicht der Fall, können Sie die Betreuung ablehnen. Sie verbleiben in der Vermittlungsdatenbank und weitere Anfragen werden folgen.

Sollten Sie bereits wissen, welches Kind Sie betreuen möchten, unterstützt Sie das Jugendamt auf Ihrem weiteren Weg. Möchten Sie noch weitere Kinder aufnehmen, melden Sie sich bei MoKiS. Ihre Daten werden dann gespeichert. Der Datenschutz wird bei diesem Vorgang selbstverständlich eingehalten.



Die Qualifizierung „Kindertagespflege Basic“

Vor Aufnahme der Tätigkeit als Betreuungsperson in der ergänzenden Kindertagespflege müssen Sie einen Kurs zur Qualifizierung „Kindertagespflege Basic“ im Umfang von 24 Unterrichtseinheiten (UE) besuchen. Die Kurse finden bei zertifizierten Bildungsträgern in Berlin statt. Die Anmeldung erfolgt über MoKiS (den mobilen Kinderbetreuungsservice) oder das Jugendamt, nachdem ein erstes Eignungsgespräch stattgefunden hat. Die wichtigsten Inhalte dieses Kurses werden hier verkürzt ausgeführt.

Das Kind

Kinder eignen sich aktiv Wissen über sich, andere und die Welt an. Jedes Kind ist wissbegierig und will lernen. Kinder stellen sich und anderen daher viele Fragen, suchen sinnstiftende Antworten und wollen herausfinden, was sie selbst bewirken können.

Das Handeln von Pädagoginnen, Eltern und auch Ihnen als Betreuungsperson kann Bildung nicht erzwingen. Sie können Kinder unterstützen, indem Sie

- ihre Lernumwelt bewusst gestalten,
- sie bei Bedarf unterstützen,

- sie herausfordern und
- ihnen neue Anregungen bieten.

Bedenken Sie bitte, dass Sie mit Ihrem Handeln und Ihren Einstellungen ein Vorbild für das Kind sind.

Damit das Kind motiviert ist, mutig die Welt zu entdecken, muss es sich sicher fühlen. Es braucht häufig etwas Zeit, bis das Kind Sie als „sicheren Hafen“, das heißt als Bezugsperson, akzeptiert.

Macht es immer wieder die Erfahrung, dass Sie auf seine Signale, wie zum Beispiel Rufen, reagieren, baut es Vertrauen und eine Bindung zu Ihnen auf.

Im Kurs erfahren Sie, was Sie dafür tun können, dass das Kind sich sicher gebunden fühlt und wie Sie es im Alltag begleiten können.

Die Zusammenarbeit mit Eltern

Damit die ergänzende Betreuung von allen Beteiligten als eine angenehme Zeit empfunden wird, ist es wichtig, dass Sie eng mit den Eltern zusammenarbeiten. Voraussetzung ist, dass gegenseitige Sympathie vorhanden ist. Sie übernehmen eine wichtige Aufgabe und sollten in grundsätzlichen Erziehungsfragen mit den Eltern einer Meinung sein.

Zu den Themen, die Sie vor Betreuungsbeginn besprechen sollten, zählen zum Beispiel:

- Regeln und Grenzen,
- Ernährung,
- Sauberkeitserziehung,
- Medienkonsum und
- Erziehungsziele und -methoden.

Ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch schafft gegenseitiges Vertrauen und Kontinuität für das Kind.

Insbesondere wenn Sie das Kind von der regelmäßigen Betreuung in der Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder im Hort abholen bzw. es dort hinbringen, haben Sie die Aufgabe, einen lückenlosen Informationsfluss zu gewährleisten.

Damit Sie das Kind abholen dürfen, müssen die Eltern die Mitarbeiter der regulären Betreuung schriftlich darüber informieren. Bitte beachten Sie, dass Sie sich vor Ort ausweisen müssen.

Die Pädagoginnen, die das Kind tagsüber betreuen, werden mit Ihnen täglich ein kurzes Abstimmungsgespräch führen. Inhalt dieses Gesprächs könnte sein:

- wie lange das Kind geschlafen hat,
- was es gegessen hat,
- was es erlebt hat,
- ob Wechselwäsche oder Windeln benötigt werden,
- ob ein Ausflug geplant ist oder
- ob etwas Besonderes mitgebracht werden muss.

Diese Informationen, die Sie von den Pädagogen erhalten, müssen Sie an die Eltern weitergeben. Bringen Sie das Kind morgens in die Einrichtung, sind die Fachkräfte vor Ort interessiert daran, wie der Tag des Kindes bisher verlief.

Sollte es Ihnen schwerfallen, Informationen weiterzugeben, bitten Sie die Eltern oder Pädagoginnen um schriftliche Informationen, die Sie dann weiterreichen können.

In der Qualifizierung werden Sie auch darauf vorbereitet, wie Sie sich verhalten sollten, falls es doch mal zu Unstimmigkeiten zwischen Ihnen und den Eltern kommt. Suchen Sie in solchen Fällen möglichst zeitnah das Gespräch und scheuen Sie sich nicht davor, Beratung durch MoKiS oder das Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

Weitere Themen zur Zusammenarbeit mit Eltern sind:

- Das erste Gespräch: Was sollte besprochen werden, bevor man ein Betreuungsverhältnis beginnt?
- Wie kann der Informationsaustausch im Betreuungsalltag geregelt werden?
- Wie kann man im Konfliktfall vorgehen und wie kommuniziert man geschickt?
- Wo erhalten Sie Beratung und Unterstützung?

Den Alltag gestalten

Wie Sie den Betreuungsalltag konkret gestalten, ist abhängig von:

- der Uhrzeit, zu der Sie betreuen
- dem Ort, an dem Sie betreuen und
- dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, das Sie betreuen.

Betreuen Sie Kinder **sehr früh morgens**, gestalten Sie einen möglichst entspannten Einstieg in den Tag. Erkundigen Sie sich bei den Eltern, welchen Ablauf das Kind am Morgen gewohnt ist und behalten Sie diesen bei. Wiederkehrende Rituale sorgen für Verlässlichkeit und stärken gleichzeitig das Kind, weil es sich selbst als handlungsfähig wahrnimmt. Achten Sie auch auf ein gutes Zeitmanagement, damit Sie auf dem Weg zur regulären Betreuung nicht in Stress geraten.

Betreuen Sie Kinder **im Anschluss an die regelmäßige Betreuung** in der Kita, der Kindertagespflege oder dem Hort, sollten Sie bedenken, dass das Kind unter Umständen schon einen anstrengenden Tag hinter sich hat. Anspannung (Bewegung und Aktion) sollte sich möglichst mit Entspannung (zum Beispiel Vorlesen oder Essen) abwechseln.

Vielleicht verbringen Sie direkt nach dem Abholen noch etwas Zeit draußen, bevor Sie mit dem Kind nach Hause gehen. Geben Sie dem Kind vor dem Schlafengehen Zeit, zur Ruhe zu finden, indem Sie zum Beispiel gemeinsam ein Buch anschauen. Sorgen Sie auch hier dafür, dass Rituale beibehalten werden. Erkundigen Sie sich bei den Eltern, was das Kind gerne zu Abend isst, welches sein Lieblingsbuch ist und ob zum Beispiel die Tür beim Schlafen offen steht oder ein kleines Nachtlicht eingeschaltet wird.

Sollten Schulkinder noch Hausaufgaben erledigen müssen oder Termine wie zum Beispiel der Sportverein oder die Musikschule anstehen, haben diese Termine immer Vorrang vor Ihren Tagesplänen.

Passen Sie daher Ihre Pläne für den Tag immer den Notwendigkeiten und auch den Wünschen des Kindes an.

In Absprache mit den Eltern bringen Sie das Kind zu einer festen Zeit ins Bett, so dass es ausreichend schlafen und sich erholen kann, während Sie auf die Heimkehr der Eltern nach deren Arbeitsende warten.

Betreuen Sie Kinder im Haushalt der Eltern über Nacht, klären Sie vor Betreuungsbeginn, ob es für Sie ein Zimmer gibt, in dem Sie die Nacht verbringen können. Der Beginn der Betreuung muss so gewählt werden, dass das Kind noch wach ist. Das schafft für das Kind Klarheit und beugt Überraschungen vor.

Betreuen Sie Kinder **am Wochenende oder an Feiertagen**, haben Sie den größten Gestaltungsspielraum. Da die Kinder in der Regel auch wochentags betreut werden, genießen sie es, wenn am Wochenende ein bisschen Abwechslung eintritt.

Weil in der Regel keine Termine anstehen, können Sie beispielsweise:

- Ausflüge machen,
- gemeinsam basteln oder bauen,
- Mahlzeiten gemeinsam mit dem Kind zubereiten und
- das Kind aktiv mitentscheiden lassen, wie die Betreuungszeit gestaltet wird.

Sollten Sie nur ein Kind betreuen, können Sie sich ganz dem Tagesrhythmus anpassen, den das Kind gewohnt ist.

Die Aufsichtspflicht

Sobald Sie die Betreuung eines Kindes übernehmen, obliegt Ihnen die Aufsichtspflicht für das Kind. Was Sie genau tun müssen, um es richtig zu beaufsichtigen, hängt vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der Situation ab.

Im Kurs erhalten Sie zum Beispiel Informationen darüber, ob

- Sie das Kind an der Straße immer anfassen müssen,
- sich das Kind in der Wohnung in einem anderen Raum als Sie befinden darf und
- Sie auf dem Spielplatz immer in unmittelbarer Nähe des Kindes sein müssen.

Wichtig ist, dass weder das Kind selbst noch eine andere Person durch das Verhalten des Kindes zu Schaden kommt. Geschieht dies doch (beschädigt das Kind zum Beispiel ein geparktes Auto), wird in der Regel davon ausgegangen, dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht Ursache war. Sie als aufsichtspflichtige Betreuungsperson müssen in einem solchen Fall darlegen, dass Sie Ihre Aufsichtspflicht erfüllt haben und der Schaden unabwendbar war. Der Abschluss einer tätigkeitsbezogenen **Haftpflichtversicherung** wird deshalb vorausgesetzt.

In Ihrer Tätigkeit als Betreuungsperson können Sie Ihre Aufsichtspflicht nicht eigenmächtig an eine andere Person (zum Beispiel Ihren Partner, Ihr Kind, einen Bekannten) abgeben. Möglich ist das in Notfällen nur, wenn Sie hierfür eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern haben.

Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder

Neben bereits angeführten Themen in der Qualifizierung wird der „Ersten Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie erhalten im Kurs spezifisches Wissen darüber, wie man sich zum Beispiel verhält, wenn das Kind:

- Kleinteile verschluckt hat,
- von einem Insekt gestochen wurde,
- Nasenbluten hat oder
- mit Haushaltschemikalien (zum Beispiel Reinigungsmitteln) in Kontakt kam.

Im Alltag ist es immer sinnvoll, Erste Hilfe-Material (zum Beispiel Pflaster) griffbereit zu haben und dieses auch bei Spaziergängen und Ausflügen mitzuführen.

Es empfiehlt sich, dass die Eltern Kopien des Impfpasses, der Krankenkassenkarte und ggf. eines Allergiepasses hinterlegen.

Solange Sie als Betreuungsperson arbeiten, müssen Sie den Kurs „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“ alle zwei Jahre wiederholen.

Die Sicherheit des Kindes

Viele Kinder haben ein großes Bewegungsbedürfnis und wollen ihre Umwelt aktiv erforschen. Damit sie das tun können, müssen Sie Sicherheitsvorkehrungen treffen, die dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechen.

Folgende Gefahrenquellen sollten Sie unbedingt im Blick haben:

- Die Steckdosen sollten durch einen Schutz so gesichert sein, dass Kinder keine Gegenstände oder Finger hineinstecken können.
- Giftige Pflanzen sollten aus Wohnung, Haus und Garten entfernt werden.
- Öffnen Sie Fenster nur in Kippstellung.
- Räumen Sie scharfe Gegenstände, wie zum Beispiel Messer oder Schere, weg.
- Putzmittel, Plastiktüten, Feuerzeuge, Streichhölzer, Medikamente, Alkohol, Zigaretten und Ähnliches sind von Kindern fernzuhalten.
- Kochen Sie nur auf den hinteren Herdplatten und stellen Sie einen Herdschutz auf.

Machen Sie sich vor Betreuungsbeginn mit den Räumlichkeiten (zum Beispiel der Wohnung der Familie) vertraut, um zu einer Einschätzung zu gelangen, ob es offene oder versteckte Gefahren im Haushalt der Familie gibt.

Lassen Sie Kinder nie unbeaufsichtigt mit Haustieren und beachten Sie, dass in den Räumen, in denen Kinder betreut werden, nicht geraucht werden darf.

Der Datenschutz

Der Datenschutz muss eingehalten werden, das heißt, dass Sie die personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern vertraulich behandeln müssen. Informationen, die Sie über die Eltern erhalten, dürfen Sie nicht an andere weitergeben, wenn die Eltern dem nicht schriftlich zustimmen.

Auch Fotos oder Videoaufnahmen vom Kind dürfen Sie nur anfertigen, wenn Sie das schriftliche Einverständnis der Eltern dafür haben. Sie dürfen diese nicht über das Internet (zum Beispiel über Whatsapp oder Facebook) verbreiten und müssen sie nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vernichten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Finanzen

Die ergänzende Kindertagespflege ist eine selbständige Tätigkeit. Im Kurs erfahren Sie:

- welche Versicherungen Sie abschließen müssen,
- ob Sie Versicherungsbeiträge erstattet bekommen,
- welche Einnahmen Sie für Tag- bzw. Nachtstunden erzielen können,
- wie Sie Ihren Gewinn berechnen, um Ihre Einnahmen zu versteuern,
- wann und welche Einkünfte Sie dem Finanzamt mitteilen müssen,
- ob Sie Anspruch auf Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben.

Da diese Informationen sehr wichtig sind, um entscheiden zu können, ob Sie die Tätigkeit überhaupt aufnehmen möchten, erhalten Sie auf den folgenden Seiten dazu detaillierte Ausführungen.





Recht und Finanzen

Zuständig für die Zahlung Ihrer Vergütung ist jeweils das Jugendamt, in dessen Auftrag Sie tätig werden. Die Geldleistungen, die Sie erhalten, setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. der Vergütung von Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (**Entgelt**) und
2. der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (**Sachkosten**).

Im Entgelt enthalten sind pauschale Erstattungen für von Ihnen gezahlte Versicherungsbeiträge zu Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Sollten Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit in der ergänzenden Kindertagespflege keine Zahlungen in diese **Sozialversicherungen** leisten müssen, was möglicherweise der Fall sein wird, werden die Pauschalen vor Auszahlung abgezogen.

Bei der Bezahlung wird zwischen Tag- und Nachtstunden unterschieden. Findet die Betreuung in der Zeit von 5 bis 21 Uhr statt, erhalten Sie das Betreuungsentgelt für Tagstunden und in der Zeit von 21 bis 5 Uhr für Nachtstunden. Die Betreuung in den Nachtstunden kann nur bezahlt werden, wenn sie in Verbindung mit der Betreuung am Tag stattfindet.

Die Höhe der Einnahmen

Das **Entgelt pro Tagstunde** beträgt 9,00 Euro pro Kind. Für jedes weitere Kind, das Sie zeitgleich betreuen, erhalten Sie die Vergütung zur Hälfte. Für zwei zeitgleich betreute Kinder erhalten Sie somit zum Beispiel 13,50 Euro und für drei 18,00 Euro pro Stunde.

Das **Entgelt pro Nachtstunde** beträgt für das erste Kind 4,50 Euro und für jedes weitere zeitgleich betreute Kind die Hälfte (2,25 Euro).

Sollten Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit in der ergänzenden Kindertagespflege **weder Beiträge für eine Altersvorsorge (zum Beispiel an die Rentenversicherung) noch an die Kranken- und Pflegeversicherung** zahlen, liegt die Höhe des Entgelts, das Sie vom Jugendamt für die Betreuung eines Kindes erhalten, bei 5,77 Euro/Tagstunde und 2,88 Euro/Nachtstunde.

Sollten Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit in der ergänzenden Kindertagespflege **keine Beiträge als Altersvorsorge, zum Beispiel an die Rentenversicherung**, zahlen müssen, liegt die Höhe des Entgelts, das Sie vom Jugendamt für die Betreuung eines Kindes erhalten, bei 7,32 Euro/Tagstunde und 3,66 Euro/Nachtstunde. Haben Sie bereits eine Altersvorsorge, zum Beispiel, weil sie berufstätig sind und die ergänzende Kindertagespflege nebenberuflich ausüben, ist es für diese ergänzende Tätigkeit möglich eine weitere Altersvorsorge abzuschließen.

Sollten Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit in der ergänzenden Kindertagespflege **keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen**, liegt die Höhe des Entgelts, das Sie vom Jugendamt für die Betreuung eines Kindes erhalten, bei 7,45 Euro/Tagstunde und 3,73 Euro/Nachtstunde. Haben Sie bereits eine Kranken- oder Pflegeversicherung - zum Beispiel, weil sie berufstätig sind und die ergänzende Kindertagespflege nebenberuflich ausüben - ist für diese ergänzende Tätigkeit kein weiterer Abschluss einer Kranken- oder Pflegeversicherung notwendig.

Betreuen Sie die Kinder nicht in der elterlichen Wohnung, wird Ihnen Ihr Sachaufwand pauschal erstattet. Sie erhalten eine **Sachkostenpauschale** von 1,10 Euro (ab 01.01.2018) je Tagstunde und Kind. Betreuen Sie die Kinder im Haushalt der Eltern, wird keine Sachkostenpauschale gezahlt, weil diese Kosten dann von den Eltern getragen werden.

Auf Antrag kann Ihnen jedoch ein Teil der Sachkostenpauschale zur Deckung von Fahrtkosten und der Haftpflichtversicherung gewährt werden. Des Weiteren können im Einzelfall Zuschläge für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf durch das Jugendamt gewährt werden.

Die Urlaubsplanung und bei Krankheit

Urlaubs-, Krankheits- und Fehltage werden nicht vergütet. Ihre Urlaubspläne sollten Sie möglichst früh mit den Eltern abstimmen. So haben diese die Möglichkeit, sich rechtzeitig um eine Vertretungsperson zu kümmern, falls sie die Betreuung des Kindes nicht selbst übernehmen können.

Die Versteuerung der Einnahmen

Bei einem jährlichen Gewinn von bis zu 8.820,00 Euro bei Alleinstehenden bzw. 17.640,00 Euro bei Verheirateten (Stand: 2017) werden keine Steuern fällig, weil Ihr Einkommen dann unterhalb des gesetzlichen Grundfreibetrags liegt.

Die Einnahmen aus der Tätigkeit der ergänzenden Kindertagespflege (Entgelt und Sachkostenpauschale) sind jedoch steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, die Sie bei der Steuererklärung angeben müssen (§ 18 EStG). Gegebenenfalls vom Jugendamt geleistete pauschale Erstattungen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge sind zur Hälfte steuerfrei. Vom Jugendamt geleistete Beiträge zur Unfallversicherung sind steuerfrei.

Jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres müssen Sie dem Finanzamt Ihr steuerpflichtiges Einkommen anhand der Steuererklärung mitteilen.

Vor Aufnahme der Tätigkeit sollten Sie den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllen und diesen online oder per Post dem Finanzamt zukommen lassen. In diesem Fragebogen sind Angaben unter anderem zu Ihrem voraussichtlichen **Gewinn** zu machen. Den Fragebogen finden Sie unter:

 www.formulare-bfinv.de

Die Berechnung des Gewinns

Sie können Ihren voraussichtlichen Gewinn, also Ihr steuerpflichtiges Einkommen errechnen, indem Sie von der Summe Ihrer Einnahmen folgendes abziehen:

- die pauschalen Erstattungen für die Sozialversicherungen (wenn diese gezahlt wurde),
- die Erstattung der Kosten für die Unfallversicherung,
- nachweisbare Ausgaben (Sachkosten), die Ihnen durch Ihre Tätigkeit als Betreuungsperson entstanden sind. Das können zum Beispiel Fahrtkosten, Versicherungskosten, Eintrittsgelder, Fortbildungskosten oder Telefonkosten sein.

Diese Kosten können Sie unabhängig davon absetzen, ob Sie eine Sachkostenpauschale ausgezahlt bekommen.

Wenn Sie die Betreuung **nicht im Haushalt der Eltern** anbieten und eine Sachkostenpauschale erhalten, können Sie alternativ zum Abzug der tatsächlichen Ausgaben eine Betriebskostenpauschale von Ihren Einnahmen abziehen. Sie müssen sich jedoch entscheiden, ob Sie die tatsächlichen Kosten oder die berechnete Betriebskostenpauschale abziehen wollen, denn eine Mischform ist nicht möglich.

Die Betriebskostenpauschale berechnet sich folgendermaßen:

$$300 \text{ Euro} \cdot \frac{\text{wöchentliche Betreuungszeit (maximal 40 Stunden)}}{40 \text{ Stunden}}$$

Betreuen Sie in Ihren Räumen beispielsweise ein Kind 25 Stunden in der Woche, dann beträgt die monatliche Betriebskostenpauschale:

$$300 \text{ Euro} \cdot \frac{25 \text{ Stunden}}{40 \text{ Stunden}} = 187,50 \text{ Euro}$$

Die Sozialversicherungsbeiträge

Falls für Sie die Einnahmen aus der Tätigkeit als Betreuungsperson nur ein Nebenverdienst sind, sind Sie aufgrund Ihrer Hauptbeschäftigung (zum Beispiel Angestelltenverhältnis) bereits kranken-, pflege- und rentenversichert. Erst wenn Sie gewisse Einkommengrenzen überschreiten oder Sie sich zusätzlich absichern möchten, müssen Sie Versicherungsbeiträge zahlen.

Eine tätigkeitsspezifische Unfallversicherung benötigen Sie in jedem Fall.

Detaillierte Beratung und Unterstützung zum Thema Versicherungen erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt oder bei MoKiS.

 www.mokis.berlin

Die Anrechnung auf staatliche Leistungen

Der Gewinn aus der ergänzenden Kindertagespflege muss bei staatlichen Leistungen, wie zum Beispiel dem Elterngeld oder Leistungen nach SGB II, berücksichtigt werden.

Die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung

Sie müssen eine freiwillige gesetzliche (oder private) Kranken- und Pflegeversicherung abschließen, wenn

- Sie bisher nicht kranken- und pflegeversichert sind oder
- Sie über eine Familienversicherung mitversichert sind (zum Beispiel Studenten) und Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen **über 415,00 Euro monatlich** (Stand: 2016) liegt oder
- Sie hauptberuflich als Betreuungsperson in der ergänzenden Kindertagespflege tätig sind.

Die Berechnung Ihres Versicherungsbeitrags erfolgt im ersten Jahr Ihrer Tätigkeit anhand Ihrer Gewinnschätzung. Weitere Einkünfte aus anderen Beschäftigungen müssen gegebenenfalls mit angegeben werden. In den Folgejahren wird Ihr Beitrag anhand Ihres letzten Einkommensteuerbescheids berechnet.


Auch wenn Sie eine private Krankenversicherung abschließen, bei der die Beitragshöhe vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten abhängt, kann die pauschale Erstattung im vom Jugendamt gezahlten Entgelt verbleiben.

Die Rentenversicherung

Sie müssen sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Deutschen Rentenkasse (DRK) versichern, wenn

- durch Ihre Hauptbeschäftigung keine Zahlungen in die deutsche Rentenkasse erfolgen und
- Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen über 450,00 Euro monatlich (Stand: 2016) liegt.

Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es verschiedene Möglichkeiten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an MoKiS oder die Beratung der DRK.

 www.deutsche-rentenversicherung.de

Unabhängig von den bestehenden Einkommensgrenzen können Sie eine private Altersvorsorge abschließen. Auch in diesem Fall wird die pauschale Erstattung der Beiträge in dem vom Jugendamt gezahlten Entgelt belassen.

Die Unfallversicherung

Sie müssen mit Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine Versicherung gegen Unfälle bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) abschließen. Diese sichert Sie gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten ab. Anmeldeformulare erhalten Sie über das Jugendamt, bei MoKiS oder online unter:

 bgw-online.de

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden Ihnen auf Antrag erstattet.

Die Haftpflichtversicherung

Sie müssen dem Jugendamt einen Nachweis über den Abschluss einer (Berufs-) Haftpflichtversicherung vorlegen, um für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung abgesichert zu sein. Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen (Berufs-) Haftpflichtversicherungen einzuholen. Einige Vereine (zum Beispiel der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V.) sowie Jugendämter bieten Sammelhaftpflichtversicherungen mit günstigen Konditionen für Betreuungspersonen an.

In zehn Schritten in die ergänzende Kindertagespflege

1. Nehmen Sie Kontakt auf zu MoKiS, dem mobilen Kinderbetreuungsservice. Lassen Sie sich dort umfassend über die Tätigkeit, die damit verbundenen Anforderungen und Verdienstmöglichkeiten sowie weiteren Unterstützungsangebote der Service-stelle informieren.
2. Machen Sie sich bewusst, dass die Tätigkeit als Betreuungsperson eine selbständi-ge Tätigkeit ist, die mit Ihrem Familien- und Berufsleben vereinbar sein soll.
3. Vereinbaren Sie einen Termin mit den Fachberatern Ihres zuständigen Jugend-amts, um Ihre Eignung für die Tätigkeit prüfen zu lassen. Lassen Sie ggf. auch Ihre Betreuungsräume begutachten.
4. Stellen Sie die nötigen Unterlagen zusammen: ein erweitertes Führungszeugnis, ein Gesundheitsattest und ein Nachweis über Ihre Haftpflichtversicherung.
5. Lassen Sie sich für die nächste Qualifizierung „Kindertagespflege Basic“ anmelden.
6. Nehmen Sie an der Qualifizierung für die ergänzende Kindertagespflege im Um-fang von 24 Unterrichtseinheiten teil.
7. Legen Sie dem Jugendamt alle relevanten Unterlagen und die Teilnahmebeschei-nigung der Qualifizierung „Kindertagespflege Basic“ vor.
8. Lassen Sie sich in den Pool von Betreuungspersonen bei MoKiS aufnehmen. Geben Sie dort Ihre Betreuungszeiten und den Ort, an dem Sie betreuen wollen, an.
9. Sollten Sie bereits wissen, welches Kind Sie betreuen möchten, beginnen Sie mit der Betreuung, nachdem Sie einen Tagespflegevertrag mit dem Jugendamt abge-schlossen haben. Sollten Sie noch nicht wissen, wo Sie tätig werden wollen, wird MoKiS Ihnen Angebote machen.
10. Freuen Sie sich auf diese wertvolle und sinnstiftende Tätigkeit und seien Sie gewiss, dass Sie auf Unterstützung durch MoKiS zählen können!

Weitere Informationen

Ansprechpartner für ergänzende Kindertagespflege in den Berliner Bezirksämtern

 www.berlin.de/sen/bjf/go/kindertagespflege/

Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen für den Bereich Familie in Berlin

 www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

 www.berlin.de/sen/jugend/

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V.

 www.arbeitskreis-pflegekinder.de/

MoKiS - Mobiler Kinderbetreuungsservice

Stresemannstr. 78, 10963 Berlin

Telefon: +49 (30) 26103120

info@mokis.berlin

www.mokis.berlin/



Öffentlich gefördertes Modell:
Mobiler Kinderbetreuungsservice
für Eltern mit besonderen Arbeitszeiten

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Handbuch Kindertagespflege

 www.handbuch-kindertagespflege.de/

Familien für Kinder gGmbH: Bedingungen der Kindertagespflege

 www.familien-fuer-kinder.de/

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Fon +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
briefkasten@senbjf.berlin.de